1.18.1

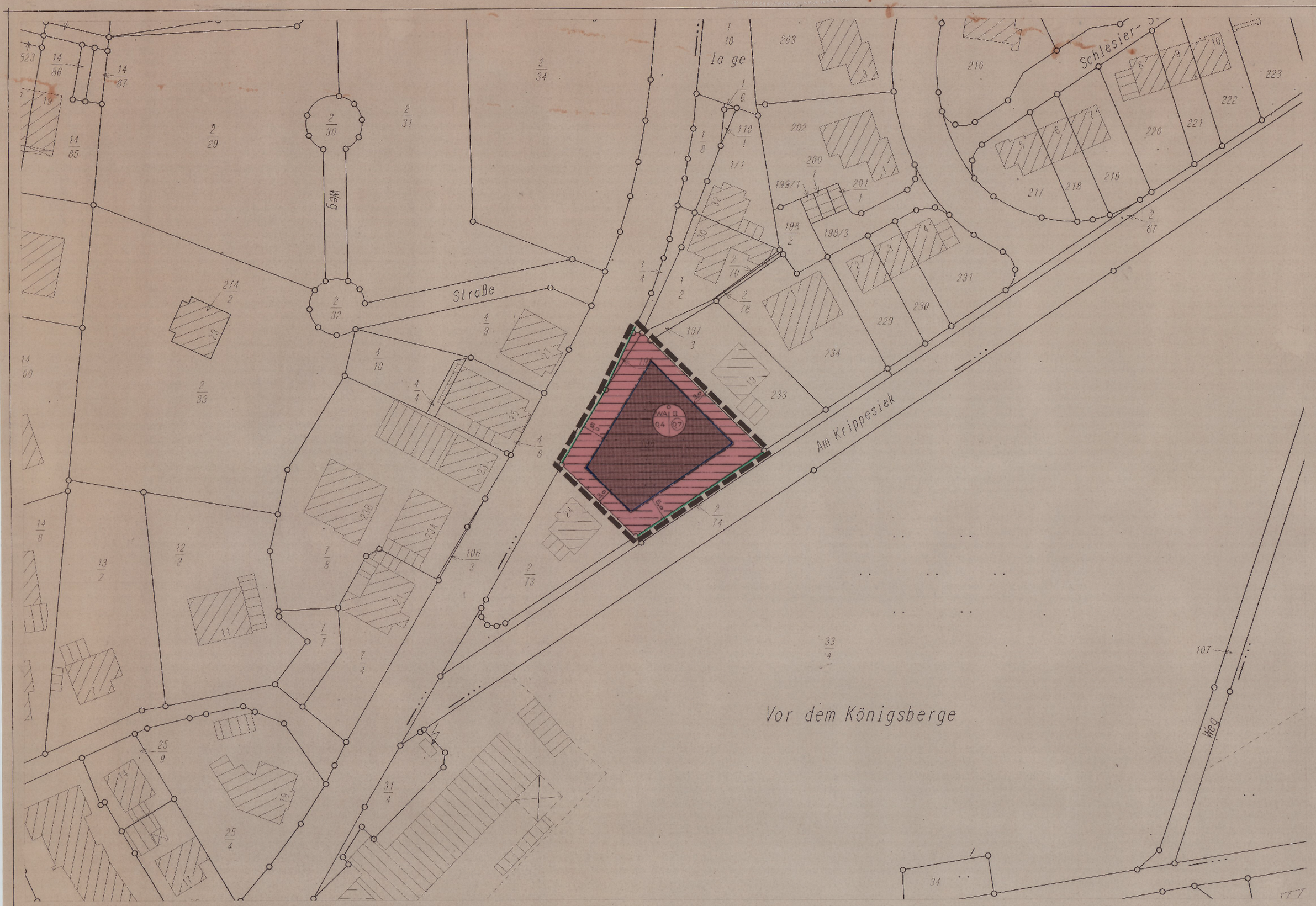

NORD

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25000

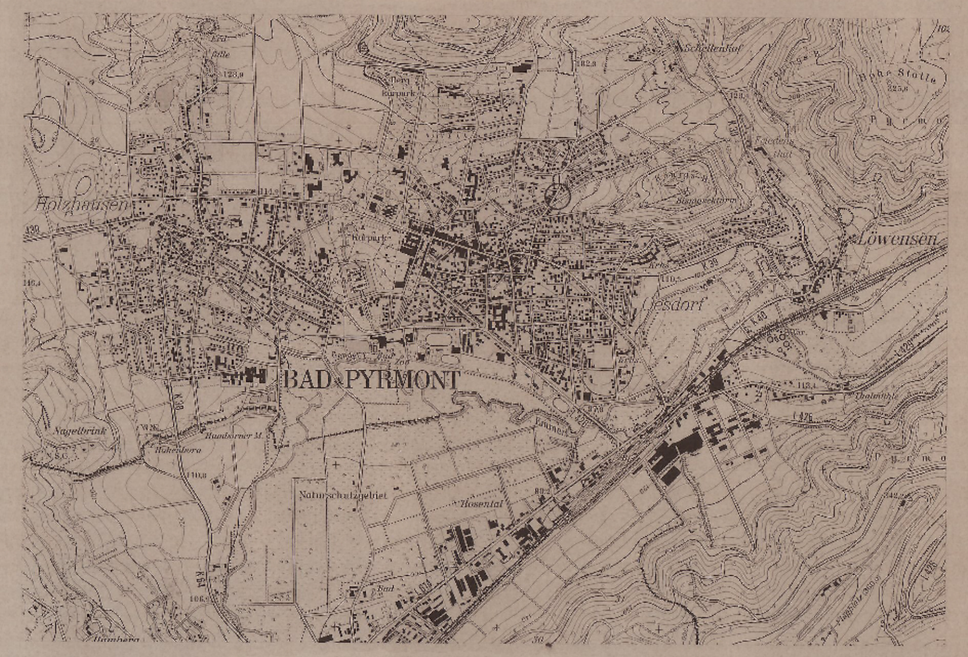

TOPOGRAPHISCHE KARTE 1 : 25000
Blatt-Nr. 4021 Ausgabe 1995
Herausgegeben von: Nieders. Landesverwaltungsamt -Landesvermessung-
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 21.03.2002 Az.: L6 - 174/02
durch das Katasteramt Hameln

PRÄAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES
(mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 1.18.1, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, 16.06.2003

gez. Demuth Siegel
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch - BauGB - in der zur Zeit geltenden Fassung
Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der zur Zeit geltenden Fassung
Planzeichenverordnung - PlanzV- in der zur Zeit geltenden Fassung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

II — GESCHOSSZAHL HÖCHSTGRENZE

o — OFFENE BAUWEISE

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
Sie gibt an welcher Anteil des Baugrundstücks von baulichen Anlagen überbaut werden darf (BauNVO § 19)

0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
Sie gibt an wieviel qm Geschoßfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind (BauNVO § 20)

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES WIRD VON DEM SCHUTZBEZIRK IIa DER HEILQUELLENSCHUTZVERORDNUNG (Nds. MBl. S. 167/1967) ERFASST.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Ruhender Verkehr
Garagen sind in den Abstandsflächen – 5,0 m – zu den öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig.
Carports sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

2. Geschossflächenzahl
Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO sind bei der Berechnung der Geschossflächenzahl (GFZ) die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenhäuser und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

3. Heilquellenschutz
Bodeneingriffe tiefer als 1,50 m sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob mineralisiertes Grundwasser und/oder freies Kohlenstoffdioxid (CO_2) austritt. Die Austrittsstellen sind in diesem Fall gas- u. wasserdicht zu verschließen. Im Baugenehmigungsverfahren sind hierzu unter Beteiligung des Staatsbades Pyrmont besondere Auflagen zu erteilen.

HINWEIS

DER B-PLAN NR. 1.18.0 BLEIBT BIS AUF DEN ÄNDERUNGSBEREICH WEITERHIN RECHTSVERBINDLICH

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.18.1
" AM WEIDENBRINK "

M 1:500

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am die Aufteilung des Bebauungsplans Nr. 1.18.1 beschlossen.
Der Aufteilungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 31.05.2003 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht.

Bad Pyrmont, 16.06.2003

gez. Demuth Siegel
Bürgermeister

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte: 1861 A
Gemarkung: Oesdorf Flur: 6
Maßstab: 1:500
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S.167, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345)
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.03.2002). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hameln, 12.06.2003
Vermessungs- und Katasterbehörde Weserbergland
Katasteramt Hameln
Im Auftrage

Siegel
gez. H. Lange
Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
Dipl.-Ing. Georg Motzek
Schlesierstr.17
31812 Bad Pyrmont

Bad Pyrmont, den 23.08.02

gez. Motzek
Planverfasser

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 16.06.02 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.05.02 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 19.06.02 bis 19.07.02 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Pyrmont, 16.06.2003

gez. Demuth Siegel
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 22.08.02 als Satzung (§ 10 Abs.1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Pyrmont, 16.06.2003

gez. Demuth Siegel
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs.3 BauGB am 21.06.2003 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 21.06.2003 rechtsverbindlich geworden.

Bad Pyrmont, 24.06.2003

gez. Demuth Siegel
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, 21.06.2004

gez. Demuth Siegel
Bürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont,

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplanes übereinstimmt.

Bad Pyrmont,

Der Bürgermeister
i. A.

Stadtoberamtsrat
Schlieker